

II-9734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4777/J

1993-05-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Dkfm. DDr. König, Mag. Kukacka  
und Kollegen  
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend verfassungswidrige Verlautbarung von Änderungen des  
Gelegenheitsverkehrsgesetzes und des Güterbeförderungsgesetzes  
mit BGBI. Nr. 452/1992.

Mit der Änderung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und des  
Güterbeförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 452/1992, wurde die  
Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide auf die  
Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern übertragen. Bis  
zum Inkrafttreten dieser Novelle war das Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit der Erledigung dieser  
Rechtsfälle betraut. Gemäß Art. 129 a Abs. 2 B-VG dürfen  
Bundesgesetze, durch die in der mittelbaren Bundesverwaltung  
die Entscheidungen erster Instanz beim Unabhängigen  
Verwaltungssenat angefochten werden können, nur mit Zustimmung  
der beteiligten Länder kundgemacht werden. Diese Zustimmung der  
Länder zum Vollzugszuständigkeitsgesetz wurde jedoch nicht  
eingeholt. Die Länder haben im Begutachtungsverfahren darauf  
aufmerksam gemacht, daß die Abgabe von Zuständigkeiten an die  
Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zur Folge hat,  
daß im Hinblick auf den erforderlichen vermehrten  
Personalaufwand eine nicht unerhebliche finanzielle  
Mehrbelastung eintritt. Die Landeshauptmännerkonferenz hat  
daher in der Folge bei ihrer Tagung am 8. Oktober 1992 den  
Beschluß gefaßt, den Bund aufzufordern, bezüglich der im  
Gelegenheitsverkehrsgesetz und im Güterbeförderungsgesetz  
erfolgten Übertragungen von Zuständigkeiten auf die  
Unabhängigen Verwaltungssenate die gem. Art. 129 a Abs. 2 B-VG  
ausstehende Zustimmung der Länder nach Klärung der Kostenfrage  
zu erwirken. Seitens der Verbindungsstelle der Bundesländer  
wurde dieser Beschluß dem Bundesminister für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr, dem Bundesminister für Finanzen, dem

- 2 -

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mitgeteilt.

Über diesen verfassungswidrigen Mangel bei der Verlautbarung des Vollzugszuständigkeitengesetzes hinaus hat die 5. Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich § 15 b Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes BGBl. Nr. 453/1992 und Art. XII Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten BGBl. Nr. 452/1992 wegen Verfassungswidrigkeit gem. Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten. § 15 b Abs. 5 Güterbeförderungsgesetz sieht die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes in Vollziehung des Güterbeförderungsgesetzes vor. Unter Bezugnahme auf Art. 129 a Abs. 2 zweiter Satz B-VG und unter Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 1992, G 103-107/92-6, sieht der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich mangels der erforderlichen Kundmachungszustimmung der Länder diese Bestimmung als verfassungswidrig an. Art. XII. Abs. 1 des Vollzugszuständigkeitengesetzes sieht die Fortführung aller im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anhängigen Verfahren nach dem Güterbeförderungsgesetz nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen vor. Eine datumsmäßige Einschränkung für welche bereits anhängigen Verfahren dies gilt, ist im Gesetz nicht enthalten. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Niederösterreich sieht daher die angefochtene Bestimmung im Widerspruch mit Art. IX Abs. 2 der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988. In der letztgenannten Verfassungsbestimmung ist eindeutig geregelt, daß am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelte Angelegenheiten betreffen, nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen sind.

- 3 -

Die Bundesregierung hat mit Beschuß vom 16. Februar 1993 auf eine meritorische Äußerung zu den angefochtenen Bestimmungen verzichtet und darüberhinaus darauf verwiesen, daß zur Zeit Bemühungen im Gange sind, bezüglich der erfolgten Übertragung von Zuständigkeiten auf die Unabhängigen Verwaltungssenate die nachträgliche Zustimmung der Länder zu erwirken. Dies bedeutet einerseits das Eingeständnis, daß die Einholung der Zustimmung der Länder erforderlich gewesen wäre und somit das Vollzugszuständigkeitsänderungsgesetz verfassungswidrig verlautbart wurde und andererseits, daß durch die nachträgliche Einholung der Zustimmung die Verfassungswidrigkeit bei der Verlautbarung nicht behoben werden kann. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Obwohl das Amt der Vorarlberger Landesregierung bereits am 28. Mai 1991 in einer Stellungnahme zum Vollzugszuständigkeitsengesetz an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß hinsichtlich der Übertragung gewisser zusätzlicher Aufgaben auf die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Art. 129 a Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Länder erforderlich ist und daß daher das Land Vorarlberg einer Übertragung von weiteren Zuständigkeiten an die Unabhängigen Verwaltungssenate nicht zustimmen wird, solange zwischen dem Bund und den Ländern nicht ein gemeinsames Konzept hinsichtlich dieser grundsätzlichen Fragen besteht, wurde die Zustimmung der Länder vor Verlautbarung des Vollzugszuständigkeitsengesetzes am 1. August 1992 nicht eingeholt. Welche Gründe waren für diese verfassungswidrige Vorgangsweise Ihres Ministeriums maßgeblich?
2. Wer trägt dafür die Verantwortung?

- 4 -

3. In der Stellungnahme der Bundesregierung wird darauf verwiesen, daß zur Zeit Bemühungen im Gange sind, die Zustimmung der Länder nach Art. 129 a Abs. 2 B-VG zu erlangen. Liegt diese Zustimmung in der Zwischenzeit vor?
4. Wenn ja, wie sieht das konkrete Verhandlungsergebnis mit den Ländern aus?
5. Wenn nein, bis wann rechnen Sie, daß die Zustimmung der Länder vorliegen wird?
6. Welche konkreten Zugeständnisse wollen Sie den Ländern machen, um die Zustimmung zu erlangen?
7. Was erwarten Sie sich rechtlich gesehen von der nachträglichen Einholung der Zustimmung der Länder?
8. Welche Überlegungen haben das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr veranlaßt, in Art. XII Abs. 1 des Vollzugszuständigkeitengesetzes eine Fortführung aller im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vollzugszuständigkeitengesetzes anhängigen Verfahren nach dem Güterbeförderungsgesetz nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen vorzusehen, obwohl Art. IX Abs. 2 der B-VG Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1982, eindeutig regelt, daß am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelte Angelegenheit betreffen, nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen sind?
9. Wer trägt für diese offensichtlich fehlerhafte Legistik die Verantwortung?